

GEWISSENSVERWEIGERUNG

1. Auslegung von "Gewissensverweigerung"

1.1. Definition. Gewissensverweigerung ist die Ablehnung der Befolgung einer Gesetzesvorgabe, deren Auswirkungen man mit den eigenen ideologischen, moralischen oder religiösen Überzeugungen als unvereinbar empfindet.

Im Falle der Gewissensverweigerung lehnt ein Individuum es aus Gewissensgründen ab, sich einem Verhalten unterzuordnen, das juristisch gesehen von ihm gefordert werden könnte (sei es als Pflicht, abgeleitet aus einem Gesetz, wie auch aus einem Vertrag).

Der Verweigerer beabsichtigt, einem gesetzlich gebotenen Verhalten nicht nachzukommen, und fordert, dass ihm diese Verweigerung ermöglicht werde. Die Gewissensverweigerung ficht, streng betrachtet, nicht das Gesetz als solches an, obwohl sie dessen Moralität anklagt, und ist auch nicht artikulierter Widerstand oder Anfechtung (ziviler Ungehorsam oder Missbilligung). Grundlegendes Charakteristikum der Gewissensverweigerung ist die Übernahme in erster Person und ohne Miteinbeziehung weiterer Subjekte, der Konsequenzen, die aus der Verweigerung entstehen. Gewissensverweigerung besteht in der Durchsetzung des Primats des Gewissens gegenüber der Autorität und dem Gesetz, das Recht des Einzelnen zu bewerten ob das, was von ihm verlangt wird, mit jenen moralischen Prinzipien vereinbar ist, die jeder seinem Verhalten zu Grunde legt.

1.2. Ethische Auffassung. Auf rein ethischer Ebene ist die *Gewissensverweigerung* die Formalisierung eines Primats des Gewissens über das Gesetz, das - so anerkennt der Gesetzgeber selbst - nicht das Allgemeinwohl interpretiert.

Die Verweigerung verwirklicht das Prinzip der Gewissensfreiheit und gewährleistet eine Meinungsfreiheit, die - dort wo die Gesetzespflichten sich auf tief verwurzelte Überzeugungen der Person auswirken - mit dem jeweiligen Handeln kohärent ist. Ein Verweigerer ist also nicht einfach nur jemand, der die Auseinandersetzung mit einem Problem scheut, sondern eine Person, die durch die Ausübung der Gewissensverweigerung, einen Wert oder ein Prinzip fördern will.

1.3. Rechtliche Auslegung. Rechtlich gesehen sieht eine Gewissensklausel Folgendes vor:

- die Pflicht, ein bestimmtes, gesetzlich vorgegebenes Verhalten einzuhalten;
- das Bestehen eines grundlegenden Wertes, der vom entsprechenden Gesetz nicht berücksichtigt wird und in Kausalitätsbeziehung zum Gesetz steht (kausale Verbindung);
- die vom Gesetz selbst vorgesehene Freistellung von der Pflicht, dieses Verhalten zu wahren.

Diese Regelung beschränkt sich auf spezifische Gesetzgebungen, hinsichtlich derer sie vorgesehen ist und die sich im allgemeinen beziehen auf:

- die Wehrdienst-Pflicht;
- Tierversuche;
- die freiwillige Schwangerschaftsunterbrechung;
- die Maßnahmen zur assistierten Befruchtung;
- das Unterbrechen lebenswichtiger Therapien (einschließlich jener, die in den angesprochenen Richtlinien enthalten sind).

Gewissensverweigerung wird als subjektives Recht der Person bezeichnet. Wenn die Person von Rechts wegen nicht gezwungen werden kann gegen das eigene Gewissen zu handeln, ist es einer gerechten Gesellschaft eigen, keine Zwänge solcher Art vorzusehen.

Demzufolge ist die Gewissensverweigerung nicht eine juridisches Handlung weil vom Gesetz anerkannt, sondern sie wird vielmehr vom Gesetz anerkannt, weil die Achtung der eigenen Ansicht, gemäß einer Erklärung des italienischen Verfassungsgerichtes von 1991, ein unantastbares Recht eines jeden Menschen ist.... Das Gewissen kann nicht bezwungen werden, es kann nur vom Gesetz diszipliniert werden, da "die Möglichkeit der Gewissensverweigerung aus der Freiheit und Würde des Menschen entsteht, und deshalb nicht auf einer rein subjektiven Verfügung aufbaut, sondern auf dem Wesen selbst des Menschen, und sie erfordert, dass der Mensch nicht gezwungen werde gegen sein eigenes Gewissen zu handeln".¹

Es kann also behauptet werden, dass das Gewissen nicht etwas Verhandelbares ist, in dem jeder seine subjektiven Bewertungen, so wie sie sich im Verlauf der Zeit ergeben, widerspiegeln kann, sondern es ist der Zusammenhang, der uns die Wahrnehmung eines objektiven und universellen Wertes ermöglicht. Es ist daher nicht richtig, die Gewissensverweigerung nur in einer individuellen Dimension der Existenz zu betrachten, als ob die Auseinandersetzung mit ethischen Problemen eine rein persönliche und private Angelegenheit sei.

Es muss jedoch hinzugefügt werden, dass ein Staat, der diese intime und privilegierte Beziehung des Menschen zu sich selbst immer berücksichtigte, für jedes Gesetz, das die Bürger zu einem bestimmten Verhalten zwingt, eine Norm vorsehend die im Namen der Gewissensfreiheit den Ungehorsam gegen die Verfügung erlaubt, - nun, ein solcher Staat würde die Bedeutung der eigenen Rolle zunichte machen und zur Aufhebung der Rechtsordnung führen. Dies würde zu einem vollkommen unkontrollierten Verhalten der Bürger führen.

Hier kommt nun die objektive Dimension wieder ins Spiel: das Gewissen des Einzelnen wird hinsichtlich eines Wertes angesprochen, der sich auf das Wesen des zivilen Zusammenlebens bezieht. Um einem Gesetz den Gehorsam zu verweigern und um verlangen zu können, dass dieser Ungehorsam vom Gesetz selbst gerechtfertigt werde, muss eben dieser Ungehorsam einen sehr großen Wert widerspiegeln, der objektiv solcher Art ist, dass er nicht nur für den Einzelnen, der die Verweigerung vorbringen will, eine Bedeutung hat. Er muss statt dessen aus der Logik der Rechtsordnung, die die verpflichtende Norm vorsieht, als grundlegend hervorgehen, was z.B. für den Wert des Lebens gelten kann².

2. Gewissensverweigerung und Rechtsverfügungen/Gesetze

In einigen Ländern wird Gewissensverweigerung durch Gesetze anerkannt, die gewisse Verhalten spezifisch reglementieren (zum Beispiel Gesetze zur Straffreiheit bei oder Legalisierung von Abtreibung). In anderen Ländern wiederum wird die Gewissensverweigerung verfassungsmäßig oder durch das Grundgesetz geschützt, und zur Lösung eventuell auftretender Konflikte werden die entsprechenden, rechtskräftigen Urteile den Gerichten überlassen.

¹ (Leone S., Privitera S., *Dizionario di Bioetica*, Città Nuova, 2004)

² vgl. Marina Casini, L'Obiezione di coscienza: significato giuridico, in "Obiezione di coscienza scelta per la vita", Milano – 23 Novembre 2008

Bis zur Verabschiedung der Resolution 1763 vom 7. Oktober 2010 seitens des Europarates („Das Recht auf Gewissensverweigerung im Rahmen der gesetzlich zu gewährleistenden Gesundheitsleistungen“), gab es keinerlei Möglichkeit einer Gewissensverweigerung auf institutioneller Ebene sondern nur auf persönlicher Ebene.

In diesem Dokument wird zum ersten Mal festgelegt, dass **„kein Krankenhaus, keine Institution oder Person gezwungen, verantwortlich gemacht oder in irgendeiner Weise diskriminiert werden kann, wenn sie sich weigert Ort, Ausführende oder Beihelfer bei Euthanasie, Abtreibung oder irgendeinem Akt zu sein, der den Tod eines Fötus oder Embryo bewirkt, für welchen Grund auch immer.“ (Art1)**

Aufbauend auf dieser Voraussetzung bestätigt die Resolution „die Pflicht der Mitgliedstaaten, den Zugang zu medizinischer Behandlung zu gewährleisten, das Recht auf Gesundheit zu wahren, und die Achtung der Meinungsfreiheit, der Gewissensfreiheit und der Religionsfreiheit der Sanitäter zu achten“, wobei die Mitgliedsstaaten des Europarates aufgefordert werden „spezifische Maßnahmen zu definieren und die Gewissensfreiheit hinsichtlich der Gesundheitspflege und der Gesundheitsdienste entsprechend zu reglementieren“ (Art.4). Maßnahmen also, die „das Recht auf Gewissensverweigerung hinsichtlich der Beteiligung an entsprechenden medizinischen Verfahren, gewährleisten.“ (Art 4.1.)

Wie wir wissen, müssen Resolutionen und Empfehlungen nicht zwingend von Parlamenten und Regierungen übernommen und gebilligt werden, doch sind sie eine Orientierungshilfe für die Mitgliedsländer und haben eine bedeutende kulturelle Aussagekraft.

2.1. Internationale Dokumentation. Das Recht auf Gewissensverweigerung wird im Rahmen vieler internationaler Dokumente anerkannt:

- *Allgemeine Menschenrechtserklärung*, Vollversammlung der Vereinten Nationen, 1948. Art. 18: “ Jeder hat das Recht auf Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit”.
- *Internationales Menschenrechtsabkommen über Zivil- und Sozialrechte*, Vollversammlung der Vereinten Nationen, New York, 16. Dezember 1966.
- *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten*, Europarat, 4. November 1950. Art. 9 unterstreicht das Recht eines jeden Menschen auf Meinungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- *Resolution n. A3-09411/93 zur Gewissensverweigerung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft*, Europäisches Parlament, Straßburg, 19. Januar 1994. Gewissensverweigerung ist ein anerkanntes subjektives Recht, das aus den Menschenrechten und den Grundfreiheiten heraus entsteht.
- **2.2. Deontologische Auslegung.** Im größeren Zusammenhang betrachtet muss jedoch eine weitere Form der Verweigerung anerkannt werden, die man vielleicht angemessener *Gewissensklausel* nennen sollte; sie bezieht sich vorwiegend auf alle im gesundheitlichen Zusammenhang bedeutsamen Situationen, die auf rein ethischer Ebene (obwohl nicht formell von der Rechtsordnung vorgesehen) die Ablehnung eines bestimmten Verhaltens aus Gewissensgründen legitimieren. Diese Legitimation gründet nicht nur im Wesen selbst des "moralischen Gewissens" sondern auch in universellen Chartas und Erklärungen, wie den oben angeführten.

Gemäß dieser *Gewissensklausel* hat das Gewissen des Fachmannes das Recht/die Pflicht, die Mitwirkung an Praktiken zu verweigern, die seiner Gewissensauffassung widersprechen. In diesem Sinne können wir einige Passagen aus dem italienischen Verhaltenskodex der Ärzte zitieren, die auch im deontologischen Verhaltenskodex vieler anderer Länder zu finden sind:

“Ein Arzt, von dem Leistungen gefordert werden, die seinem Gewissen widerstreben oder seiner klinischen Überzeugung widersprechen, kann seine Mitwirkung verweigern, sofern dieses Verhalten nicht sofortige schwerwie-

gende Schäden für die Gesundheit der behandelten Person mit sich bringt; er muss dem Bürger auch jegliche Information und Erklärung diesbezüglich zur Verfügung stellen”³

Wie man sieht, ist diese Feststellung:

- nicht von einer klaren rechtlichen Legitimation abhängig, die deren formelle Umsetzung vorsieht;
- sie wirkt sich direkt auf die Verantwortungsübernahme des Fachmannes aus, der (auch rechtlich gesehen) alle Konsequenzen seiner Verweigerung übernimmt;
- angemessen zu begründen, da sie sich nicht nur auf subjektiver Basis und aufgrund diskutabler Ablehnung rechtfertigen lässt. Niemals darf sie Auswirkungen auf die Gesundheit einer betreuten Person haben.

Trotz der jüngsten, in der zuvor erwähnten Resolution 1763 des Europarates enthaltenen Feststellungen, die zwar breiter gefächerten Betrachtungen gegenüber Offenheit beweisen, handelt es sich hier jedoch nicht um eine wahre Neuerung, weil die Gewissensverweigerung als solche ihrem Wesen nach immer "persönlich" ist, da sie nicht auf Institutionen ausgedehnt werden kann. In diesem Zusammenhang könnte die „Gewissensklausel“ auch eine institutionelle Umsetzung finden. Orden könnten zum Beispiel in ihren Satzungen den Ausschluss jener Aktivitäten vorsehen, die ihrem Wesen nach eindeutig im Widerspruch zum eigenen institutionellen Charisma stehen.

Dies kann jedoch, obwohl es kein in der Gesetzgebung vorgesehenes, spezifisches Element ist, den Institutionen heikle Konfliktproblematiken mit dem Staat verursachen, sofern diese Eingriffe für die Institutionen selbst als "verpflichtend" erachtet werden. In diesem Sinne muss das Problem im Rahmen kulturell innovativer Regelungen, aufbauend auf spezifischen Abkommen, Maßnahmen oder lokalen Konventionen gelöst werden, anhand derer der Staat sich verpflichtet, das Charisma der Institutionen zu berücksichtigen, und von der Einrichtung nicht die Durchführung entsprechender Eingriffe fordert.

Wir dürfen jedoch nicht vergessen, dass die Werke des Ordens im Dienste des Lebens und der Gesundheit in allen Lebensphasen stehen; sie stellen den Menschen in den Mittelpunkt ihres Pflegedienstes indem sie ein Modell anwenden, das auf Anerkennung und Achtung der unantastbaren Würde eines jeden Menschen aufbaut und auf den Prinzipien von Gerechtigkeit und Gleichheit gründet. Wenn Verweigerung das Prinzip der Gewissensfreiheit verwirklicht und eine mit den Handlungen kohärente Meinungsfreiheit gewährleistet, so müssen die Ordensinstitutionen - dort wo sich die Gesetzespflicht auf tiefe Überzeugungen der Person auswirkt - immer die Gelegenheit wahrnehmen, sich an die jeweiligen Staaten zu richten, zur Ausmachung von Strategien, die die Umsetzung nicht nur des individuellen sondern auch des institutionellen Rechts auf Gewissensverweigerung ermöglichen. Nur so kann die Arbeit einer Organisation gewährleistet werden, die als solche jene Rechtsimperative ablehnt, die gegen die vorrangige Durchsetzung des Lebens gehen.

Die Sendung des Ordens der Barmherzigen Brüder des Hl. Johannes von Gott versinnbildlicht Konsequenz und Treue gegenüber getroffenen Entscheidungen; diese erweisen sich als äußerst verpflichtend, vor allem wenn hervorgehoben werden soll, dass die endgültige Gewissenshandlung in der Verantwortungsübernahme, nicht nur auf persönlicher sondern auch auf institutioneller Ebene, besteht. Heute, da der technologische Fortschritt und das utilitaristische Denken vorherrschen, einem Mäntelchen hinter dem sich nicht selten „Rechtseinforderungen“ verstecken, kann die Unterstützung durch Bioethik-Kommissionen für die Werke des Ordens eine große Hilfe zur Ausarbeitung von Dokumenten sein, zur Formulierung klarer und begründeter Urteile zu Gewissensfragen hinsichtlich von mit dem Leben verbundenen Problematiken.

³ Nationaler Ärzteverband Italien, *Ethischer Verhaltenskodex* (2006) art. 22.

So kann der Gewissensverweigerung wirklich die, wenn auch unberechtigte, negative Auslegung genommen werden, um zur vorschlagenden und annehmenden Haltung eines Wertes zu werden, einer idealen Vision, die nicht nur auf die Entscheidung eines Einzelnen zurückzuführen ist, sondern integrierendes Element des Zeugnisses des Charisma der Hospitalität wird.

3. Die Anschauung der Kirche

3.1. Bibelbezogene Grundlagen. Die erste und wichtigste Bezugnahme auf die Bibel finden wir in der Apostelgeschichte: „Haben wir euch nicht mit Ernst geboten, dass ihr nicht solltet lehren in diesem Namen? Und sehet, ihr habt Jerusalem erfüllt mit eurer Lehre und wollt dieses Menschen Blut über uns führen ». Petrus aber antwortete und die Apostel, und sprachen: Man muss Gott mehr gehorchen denn den Menschen“ (AG 5,29). Die Geschichte folgt auf eine zuvor berichtete Episode, in der Petrus und weitere Apostel, die sich im Gefängnis befanden, auf wunderbare Weise durch einen Engel, befreit werden. Gleich darauf beginnen sie zu predigen, das Verbot des Synedrions, das sie hatte in den Kerker werfen lassen, missachtend. Die ganze Aufmerksamkeit des heiligen Erzählers richtet sich auf die lapidare Feststellung: „Man muss Gott mehr gehorchen als den Menschen“, und auf die Auswirkungen, die eine solche Auseinandersetzung zwischen göttlicher und menschlicher Autorität haben kann.

Das Thema ist jedoch nicht eigentlich neu, weder in der Apostelgeschichte, noch im allgemeinen in den Heiligen Schriften, und auch nicht in der außerbiblischen Literatur. Was die Apostelgeschichte betrifft, so finden wir es auch im vorhergehenden Kapitel, als Petrus und Johannes, aufgefordert nicht mehr zu sprechen, antworten: „Entscheidet ihr selbst, ob es vor Gott recht ist, euch mehr zu gehorchen als Gott!“ (4, 19). Mit der gleichen Aussagekraft aber in anderer Erzählform, finden wir im Buche Daniels diese - hier schmerz erfüllte - Auseinandersetzung zwischen Gehorsam gegenüber menschlicher und göttlicher Autorität wieder, als die drei Kinder Gefahr laufen, im Ofen verbrannt zu werden um den eigenen Glauben an Gott zu bezeugen. (*Dan 3, 18*). Andererseits bildeten die Geschichte der Makkabäer und die Erfahrungen vieler Propheten das lebendige Zeugnis einer spezifischen Auffassung von Israels Anschauung. Als sich die Apostel auf dieses Unterscheidungskriterium beriefen, brachten sie das Synedrion in große Verlegenheit, da sie sich auf einen inneren Gehorsam gegenüber dem Gesetz Gottes beriefen, also genau auf das, was die Meister Israels lehrten.

Doch, wie bereits gesagt, finden wir diesen Gehorsamskonflikt auch in der außerbiblischen Literatur. Die bekanntesten Verweise diesbezüglich sind *Antigone* (440 ff) und die *Apologie des Sokrates*, die Lukas höchstwahrscheinlich kannte. In diesem Sinne bezog sich die Behauptung der Jünger zwar auf eine spezifische Lehre der Bibel, gleichzeitig jedoch auch auf einen allgemein anerkannten *sensus communis*.

3.2. Lehramt. Die katholische Moraldoktrin zur Gewissensverweigerung wurde maßgeblich von der Enzyklika *Evangelium vitae* von Johannes Paul II aufgegriffen. Die ungerechten Gesetze, wie jene zur Legalisierung von Abtreibung oder Sterbehilfe, « rufen nicht nur keine Verpflichtung für das Gewissen hervor, sondern erheben vielmehr die *schwere und klare Verpflichtung, sich ihnen mit Hilfe des Einspruchs aus Gewissensgründen zu widersetzen.*» (n. 73), wenn dies von den allgemeinen Moralprinzipien *der Kooperation an schmachlichen Handlungen* erfordert wird. «Die Beteiligung am Begehen eines Unrechts zu verweigern, ist nicht nur eine moralische Verpflichtung, sondern auch ein menschliches Grundrecht. Wenn es nicht so wäre, würde der Mensch gezwungen sein, eine mit seiner Würde an sich unvereinbare Handlung durchzuführen, und auf diese Weise würde seine Freiheit, deren glaubwürdiger Sinn und deren Ziel auf der Hinordnung zum Wahren und Guten beruhen, radikal gefährdet sein. Es handelt sich also um ein wesentliches Recht, das eben als solches vom staatlichen Gesetz selbst vorgesehen und geschützt werden müsste. In diesem Sinne müsste für die Ärzte, das Pflegepersonal und die verantwortlichen Träger von Krankenhäusern, Kli-

niken und Pflegeheimen die Möglichkeit sichergestellt sein, die Beteiligung an der Phase der Beratung, Vorbereitung und Durchführung solcher Handlungen gegen das Leben zu verweigern. Wer zum Mittel des Einspruchs aus Gewissensgründen greift, muss nicht nur vor Strafmaßnahmen, sondern auch vor jeglichem Schaden auf gesetzlicher, disziplinarischer, wirtschaftlicher und beruflicher Ebene geschützt sein.» (n. 74).

3.3 *Charta des Ordens.* Auch dieses grundlegende Dokument des Ordens setzt sich im lehramtlichen Geiste mit dem Problem auseinander und besagt: "In besonderen Fällen kann es vorkommen, dass das geltende Recht dem Selbstverständnis und den Werten unserer Gemeinschaft zuwiderläuft. In solchen Fällen machen wir, unter Berufung auf den Pluralismus, den wir in unserer Gesellschaft befürworten, von unserem Recht auf Gewissensverweigerung Gebrauch und verweigern die Anwendung der entsprechenden Gesetze in unseren Einrichtungen. (5.3.5.2)." Die Formulierung ist gewollt allgemein und auffordernd, weil die in den verschiedenen Ländern bestehende Gesetzgebung berücksichtigt wird. Es wird jedoch der grundlegende Aspekt der Pflicht hervorgehoben, Gewissensverweigerung hinsichtlich der Umsetzung von Gesetzen zu üben, die in sich menschenverachtend sind. Heikler ist das Problem hinsichtlich der "Werke" der Institutionen, im Rahmen derer die Verweigerung geübt werden soll. Wie zuvor gesagt, ist und bleibt dieses juristische Element ein Recht der einzelnen Person und nicht der Institution, obwohl durch die Resolution 1763/2010 des Europarates neue Betrachtungsmöglichkeiten entstehen, nicht nur hinsichtlich einer klareren Definition der Abkommen zwischen dem Staat und einer Provinz oder einem Haus des Ordens zur Möglichkeit der Nichtausführung von objektiv lebensverachtenden Handlungen, sondern auch um Dokumente zu erlassen, die die Vorgaben der europäischen Stellungnahme, kulturell gesehen, fördern.

Solche Abkommen müssen berücksichtigen was in Artikel 5.2.1.4. *Gewissensfreiheit* festgelegt wird: "Das Recht auf Gewissensfreiheit, klar formuliert im Artikel 18 der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und fester Bestandteil der Verfassungen der meisten modernen Staaten, leitet sich von der ethischen Dimension des Menschen her und ist eine unabdingbare Lebensgrundlage, wenn man das Leben des Menschen als Gabe und Aufgabe versteht. Zu diesem Bereich gehört selbstverständlich auch die religiöse Dimension des Lebens. In diesem Zusammenhang dürfen wir daran erinnern, dass die Erklärung *Dignitas Humanae* des II. Vatikanischen Konzils mit der bezeichnenden Aussage beginnt, dass „die Person ein Recht auf Religionsfreiheit“.

Die Ausübung dieser Freiheit hängt natürlich weiterhin vom allgemeinen Prinzip der persönlichen und sozialen Verantwortung ab, von der Tatsache also, dass jeder Mensch oder jede soziale Gruppe verpflichtet ist, *die Rechte der anderen* und die *Pflichten gegenüber den anderen* und dem Allgemeinwohl zu achten. Diese Einschränkungen konkretisieren sich in der Notwendigkeit einer Rechtsordnung, die konkret diese religiöse Freiheit wahrt und vor einem ungerechten Proselitismus schützt.

4. Grenzen und Tragweite der Verweigerung: die "Mitwirkung am Bösen"

Trotz des Willens (seitens der Heilberufe) Gewissensverweigerung zu üben und (seitens des Gesetzgebers) die Gewissensverweigerung zu achten, oder die "Gewissensklausel" nach bestem Wissen und Gewissen anzuwenden, ergeben sich in der täglichen Arbeit verschiedene Situationen, in denen die Person in Verhaltenskonflikte geraten kann. Ein wissenschaftlicher Berater, dessen Firma unter anderem auch Anti-Nidationsmittel herstellt, steht vor der Frage, ob er diese vorstellen soll oder nicht, mit dem Risiko, dass er in letzterem Falle entlassen wird? Soll sich ein Zeitungsverkäufer weigern pornographisches Material zu verkaufen? Kann einer Frau, die eine Abtreibung vornehmen will, ein Elektrokardiogramm zugestanden werden? Und wenn sie einen fragt in welches Zimmer sie zur Durchführung der Abtreibung gehen muss, soll man ihr diese Information geben oder nicht? Diese und viele weitere Fragen heben hervor, wie außerordentlich schwierig es im tägli-

chen Leben ist, ein Verhalten umzusetzen, das alle Formen der Mitwirkung am Bösen ausschaltet, auch die geringsten, die man durch eine Gewissensverweigerung ablehnen will.

Diese Thematik steht seit jeher im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit der Moralthologie, die sich an Hand der Kriterien der sogenannten *Mitwirkung am Bösen* mit ihr befasst hat. Wenn ein Subjekt, das nicht in erster Person eine in sich böse Handlung ausführt (freiwillige Abtreibung, Euthanasie, usw.), aus verschiedenen Gründen gezwungen ist an selbiger teilzunehmen, *so kann es dies tun, jedoch unter Einhaltung folgender drei Bedingungen* (sie müssen alle gleichzeitig bestehen):⁴

- a) die Mitarbeit muss rein *materiell* sein. Das heißt, das Subjekt das „am Bösen mitwirkt“ darf nur materiell an der Handlung teilnehmen die ein anderer durchführt, ohne sie zu akzeptieren oder sie auch nur innerlich gutzuheißen. Ja er muss sogar, wenn er die Gelegenheit dazu hat, seine Missbilligung gegenüber dem, was die Anderen machen, zum Ausdruck bringen. In diesem Sinne kann die materielle Teilnahme am Bösen sogar zu einer Mitwirkung am Guten werden. Der Zeitungsverkäufer, der einem jungen Burschen eine Porno-Zeitung verkauft, könnte die Gelegenheit wahrnehmen mit ihm über das Thema zu sprechen, ebenso kann der Arzt, der nach dem Abtreibungsraum gefragt wird, die Gelegenheit zu einem Gespräch nutzen.
- b) Die Mitwirkung muss *indirekt* sein. Das heißt, das Subjekt darf nicht direkt an der negativen Handlung teilnehmen, sondern nur die zu dessen Durchführung erforderlichen „Instrumente reichen“. Zum Beispiel durch das Waschen der Instrumente für die Abtreibung, das Schreiben eines Rezeptes, die Durchführung einer Laboranalyse, usw. Es ist ja nicht gesagt, dass die Person, für die diese Handlung durchgeführt wird, sie dann auch im negativen Sinne nutzt. Dies gilt allerdings nicht, wenn man direkt an der Ausführung einer Abtreibung beteiligt ist (indem man die Narkose durchführt, ein Mittel verabreicht, das die Abtreibung induziert, usw.).
- c) Die Mitwirkung muss *angemessen* sein. Das heißt, es muss ein zur Mitwirkung angemessener Grund vorliegen. Fehlt dieser Grund, wäre sie, wenn auch materiell und indirekt, auf jeden Fall nicht rechtmäßig. Als angemessen gelten vor allem arbeitsbedingte Gründe (Gefahr den Arbeitsplatz zu verlieren oder Verlegung auf andere Arbeit mit negativen Auswirkungen für den Arbeitnehmer), die effektive Möglichkeit das Gute zu tun dabei das Böse vermeidend an dem man mitwirken würde, objektive Unmöglichkeit anderes zu tun, usw.

Selbst wenn hier Beispiele angeführt wurden, ist es konkret gesehen nicht immer einfach zu entscheiden, ob eine gewisse Handlung als rechtmäßige Mitwirkung zu werten ist oder nicht. Entscheidend ist das Gewissen der Heilberufe, das jedoch angemessen von zuständigen Beratern aufgeklärt werden sollte, und - warum nicht - auch von Richtlinien wie der vorliegenden, die wir hier formulieren.

Außerdem ist das Gewissen nicht unfehlbar, und - obwohl zu verantwortlichem Handeln anregt, - ist nicht gesagt, dass es immer rechtmäßig entscheidet. Es könnte auch einen Fehler begehen. In diesem Fall haben wir es mit dem „unüberwindbar irrigen Gewissen“ zu tun: das heißt, ein durchaus aufgeklärtes Gewissen, das nach eingehender Überlegung oder nach einem Gebet usw., die mit seinem Handeln verbundenen Gesetze wohl kennend, ein objektiv von den Moralgesetzen abweichendes Verhalten an den Tag legt. Wird die Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen und in Rechtschaffenheit, mit guter und stichhaltiger Begründung getroffen, verliert das Gewissen seine Würde nicht, und die Person, die ihm folgt, muss sich nicht schuldig fühlen.

⁴ Vgl. D. Tettamanzi, *Cooperazione* in: S. Leone – S. Privitera, *Nuovo Dizionario di Bioetica*, Città Nuova, Roma 2005.

5. Die Verweigerung der Apotheker

Ein Problem, das jüngst die Aufmerksamkeit ethischer Betrachtungen erforderte, ist die Ausdehnung der Gewissensverweigerung auf andere Subjekte als Mediziner oder Paramediziner, vor allem auf die Apotheker. Die Frage wurde von Benedikt XVI. in der Ansprache anlässlich des XXV. Internationalen Kongresses der katholischen Apotheker spezifisch aufgeworfen (29. Oktober 2007):

“ Auf moralischem Gebiet ist Ihr Verband eingeladen, die Frage der Weigerung aus Gewissensgründen anzugehen, die ein Recht ist, das Ihrem Berufsstand zuerkannt werden muss, indem es Ihnen erlaubt, weder direkt noch indirekt an der Lieferung von Produkten mitzuwirken, die eindeutig unmoralischen Zwecken dienen, wie zum Beispiel der Abtreibung und der Euthanasie.”

Es handelt sich um einen in gewisser Weise innovativen und interessanten Ansatz, der jedoch auch problematisch ist. Hier sind vor allem drei Punkte hervorzuheben:

- Es handelt sich vor allem um einen Weg, den zu gehen der Papst auffordert, damit das Recht auf Gewissensverweigerung “anerkannt “werde, gemäß des zuvor Gesagten hinsichtlich der „ethisch-rechtlichen“ Natur dieser Institution. Die Aufforderung sieht also von der Möglichkeit einer persönlichen „gewissensbedingten“ Ablehnung ab, wobei man sich entsprechenden Konsequenzen aussetzt.
- Der Zweck der eventuell verschriebenen Medikamente muss *unmissverständlich* unmoralisch sein, das heißt, er muss einen Umstand entstehen lassen, der eine objektive, klare und innere Unmoral aufweist, unabhängig vom subjektiven Grund der Einnahme dieses Medikaments. Angesichts möglicher Unsicherheiten oder Zweifel zur tatsächlichen Unmoral seines Wirkungsmechanismus wäre sein Verkauf nicht immer und auf jeden Fall unrechtmäßig. Was unsicher ist, ist nicht sicher, und die “mutmaßlich gleichwertige” Meinung, wie die Moralisten des 18. Jahrhunderts sagten, muss berücksichtigt werden.
- Die Abtreibung oder Euthanasie verursachenden Medikamente werden als nicht erschöpfendes Beispiel zitiert, (sogar der Papst sagt “zum Beispiel..“): Das heißt, es gibt andere Medikamente, die zu diesem Zweck verwendet werden können, wie zum Beispiel psychotrope Substanzen. De facto ist es problematisch, all diese Substanzen aufzulisten, auch weil einige eine mögliche therapeutische Bedeutung haben und zu anderen Zwecken eingenommen werden können. Man denke nur an die Barbiturate, die auch zum Suizid verwendet werden, oder die Husten-Beruhigungsmittel, die als Ersatz für Opiate dienen.
- Schließlich spricht der Papst die „direkte und indirekte“ Mitwirkung an, das heißt jede Form von Mitarbeit. Nicht klar ersichtlich ist, auf was er sich genau bezieht. Das bloße Aushändigen eines Medikaments bei Vorlage eines Rezeptes ist eindeutig eine indirekte Mitwirkung, doch welche wäre die direkte? Die Anwendung der Therapie? Das ist jedoch nicht Aufgabe des Apothekers. Oder versteht man unter indirekt die einfache Empfehlung und unter direkt die Aushändigung des Medikaments? Die Angelegenheit ist offenkundig nicht sehr klar, und es besteht die Gefahr eines Missverständnisses hinsichtlich dessen, was seit jeher von der moraltheologischen Tradition über die Mitwirkung am Bösen behauptet wird.

Der vorgehend zuletzt angesprochene Aspekt, ist der problematischste. Die Handlung des Apothekers, das Aushändigen des Medikaments, muss „qualifiziert“ werden. Erachtet man die rein materielle Mitwirkung als selbstredend, handelt es sich dann um eine direkte Mitwirkung, die als solche verboten ist? Das materielle Aushändigen eines (für das eigene Leben oder das der anderen) tödlichen Medikaments gilt als direkte Teilnahme an der Handlung des Anfordernden, wohingegen die Anforderung des Medikaments beim Lieferanten nicht als solche gewertet werden könnte. Doch die Tatsache, dass dieses Medikament nicht *unbedingt und unweigerlich* auch verwendet werden wird, könnte vielleicht von der vollen moralischen Verantwortung entheben, sofern das dritte Kriterium vorhanden ist, nämlich das der „proportionalen Begründung“. Sollte ein Apotheker, der nur auf Grund der Verkaufsverweigerung des Medikaments seinen

Arbeitsplatz verlieren würde (und auch keinen anderen finden könnte), auf jeden Fall den Verkauf verweigern? Dann dürfte kein katholischer Apotheker mehr seinen Beruf ausüben, solange es kein Gesetz gibt, das seine Verweigerung schützt. Dies scheint allerdings fernab aller Realität zu sein. Unter Berücksichtigung der heutigen Lebensverhältnisse sollte man daher das Problem nicht so sehr vom Standpunkt der Verweigerung oder der Legitimität einer Mitwirkung am Bösen aus betrachten, als viel mehr vom Standpunkt einer „Mitwirkung am Guten“. Gerade jener Apotheker, von dem der Verkauf dieses Medikaments gefordert wird, könnte die Gelegenheit wahrnehmen, jene Aufgabe des Erziehers im gesundheitlichen (und hier auch ethischen) Zusammenhang zu erfüllen, die der Papst in der genannten Ansprache an die Apotheker hervorgehoben hat. In den meisten Fällen wird seine Bemühung wohl wirkungslos bleiben, doch dort wo er in seinem Vorhaben Erfolg gehabt hat, ist dies seiner Anwesenheit und dem Verkauf des Medikaments zu verdanken. Im gegenteiligen Fall wäre das Medikament trotzdem von einem Kollegen, der kein Gewissensverweigerer ist, verkauft worden und es wäre für immer die Möglichkeit verloren gegangen, den Käufer ethisch zu erziehen.

6. Die Verweigerung der Verschreibung der „Pille für den Tag danach“

Was bisher über die Gewissensverweigerung und über die Mitwirkung am Bösen gesagt wurde, bezieht sich auf objektiv als „böse“ zu qualifizierende Handlungen, die dem grundlegenden Wert des menschlichen Lebens direkt schaden. Heute müssen wir jedoch auch neue Situationen bewältigen, hinsichtlich derer eine solche Qualifizierung und Sicherheit in Frage zu stellen und äußerst undefiniert ist. Es handelt sich um Situationen, die vorwiegend die Verschreibung von Medikamenten oder Verhalten vorsehen, deren Ablehnung absolut nicht durch die Gesetzgebung geschützt wird (die vielmehr deren Einhaltung als Pflicht fordert). Häufig werden sie, gerade aufgrund der bestehenden objektiven Unsicherheit, auch auf der subjektiv moralischen Ebene problematisch (Urteil durch das eigene Gewissen). Ich meine hier insbesondere den Fall der so genannten „Pille für den Tag danach“.

6.1. Das Problem im Vorfeld. Ein Problem, das sich im Vorfeld als entscheidend erweisen könnte, bezieht sich auf die ethisch-philosophische Frage (nicht auf die wissenschaftliche!), hinsichtlich des Beginns des individuellen menschlichen Lebens. Wie bereits bekannt, gibt es zwei vorherrschende Theorien:

- die erste baut auf dem genetischen „Novum“ der Zygote auf, und verteidigt somit die Ansicht, das menschliche Leben beginne mit dem Augenblick der Befruchtung;
- die zweite vertritt die Ansicht (aufbauend auf der möglichen Zwillingsbildung, der Totipotenz der Embryozellen vor der Einnistung, usw.), dass das menschliche Leben dann beginnt, wenn der Nidationsprozess in der Gebärmutter abgeschlossen ist, also etwa am 14. Tag nach dem Eisprung. Diese Theorie wird auch vorrangig von der Wissenschaft und den Gesetzgebungen der Welt vertreten.

Keine der beiden Theorien ist offiziell wissenschaftlich anerkannt, insofern die Frage nicht wissenschaftlich sondern philosophisch gestellt wird. Die Wissenschaft beschreibt Phänomene, und es besteht kein Zweifel daran, dass eine Zygote ein genetisches Novum ist, das sich von Vater und Mutter unterscheidet, so wie es außer Zweifel steht, dass bis zur Einnistung seine Zellen totipotent sind, und ihnen demzufolge die Eigenschaft einer klaren existenziellen Einheitlichkeit fehlt.

Also wird die Frage ins Philosophische gewendet, ins Ethische und, für den Gläubigen, ins Religiöse. Unverändert bleibt dabei die Tatsache, dass das philosophisch „Wahre“, wie das aller anderen Humanwissenschaften, nicht objektiv ist, wie dies dagegen das wissenschaftlich Wahre ist. Man muss auch berücksichtigen, dass alle traditionellen Philosophiekategorien (Macht und Handlung, Einheit und Vielfalt, Identität und Individualität, usw.) sich zu Gunsten des Lebensbeginns vom

Moment der Empfängnis an bekennen. Selbstverständlich handelt es sich hier nur um eine Mehrheit von Betrachtungen, nicht um die einzigen, noch um solche mit absolutem Beweiswert.

Die Heiligen Schriften sagen selbstverständlich diesbezüglich nichts, sei es weil das Thema kein Gegenstand der Sorgen jener Männer war an die sich die Schriften richteten, sei es, weil in jenen biblischen Zeiten die ausgeklügelten Interpretationsmöglichkeiten zur Angelegenheit noch nicht bestanden.

Das bedeutendste Lehramt diesbezüglich hat Johannes Paul II. in der *Evangelium Vitae* formuliert, da er feststellt:

“Im übrigen ist der Einsatz, der auf dem Spiel steht, so groß, dass unter dem Gesichtspunkt der moralischen Verpflichtung schon die bloße Wahrscheinlichkeit, eine menschliche Person vor sich zu haben, genügen würde, um das strikteste Verbot jedes Eingriffs zu rechtfertigen, der zur Tötung des menschlichen Embryos vorgenommen wird. Eben deshalb hat die Kirche jenseits der wissenschaftlichen Auseinandersetzungen und selbst der philosophischen Aussagen, auf die sich das Lehramt nicht ausdrücklich eingelassen hat, stets gelehrt und lehrt noch immer, dass der Frucht der menschlichen Zeugung vom ersten Augenblick ihrer Existenz an jene unbedingte Achtung zu gewährleisten ist, die dem Menschen in seiner leiblichen und geistigen Ganzheit und Einheit moralisch geschuldet wird: »*Ein menschliches Geschöpf ist von seiner Empfängnis an als Person zu achten und zu behandeln.*«., (EV, n.60)

Ohne nun, wie man zu sagen pflegt, “päpstlicher als der Papst sein zu wollen” und wie so manche kirchliche Gruppe oder Bewegung (und manchmal einzelne Theologen) vorgeht, können wir aus dieser sehr intensiven Passage folgendes ableiten:

- dass die Kirche *sich nicht in die wissenschaftliche und philosophische Debatte einmischt*, die dem zu Folge ihre Forschungsarbeit vollkommen frei und vorurteilsfrei fortführen kann;
- dass der Mensch *als Person* geachtet werden muss, vom Augenblick der Zeugung an, unabhängig davon ob dies de facto zutrifft; es ist ihm auf jeden Fall die gleiche Achtung anzuerkennen, die einer Person anerkannt wird;
- dass die Grundargumentation dieser Betrachtung *probabilistisch* und vorsichtig ist, angesichts der Ungewissheit hinsichtlich dieser frühesten Lebensphasen.

Die eventuelle *Gewissensverweigerung*, die “Pille für den Tag danach” zu verschreiben oder zu verabreichen, baut auf diesen ethischen, von der Vorsicht gebotenen Anschauungen auf. Diese könnten sich sehr wohl ändern, sofern sich im Lauf der Zeit bedeutende, objektive und nachvollziehbare Beweise ausmachen ließen (wie dies in Bezug auf die Bestimmung des Todes der Fall gewesen ist), die jenseits allen vernünftigen Zweifels, den Moment des Beginns eines menschlichen Lebens beweisen können.

6.2. Der Wirkungsmechanismus. Die so genannte “Pille für den Tag danach” besteht aus einem Hormon, *Levonorgestrel*, das - innerhalb von 72 h nach dem Geschlechtsverkehr verabreicht - in circa 80 % der Fälle die Schwangerschaft vermeidet. Welcher ist der Wirkungsmechanismus? Genau um diese Frage dreht sich die Auseinandersetzung. Wenn einerseits ein Großteil der katholischen Welt (ohne jegliches direktes Wissen über das Problem, nur aufgrund von Hörensagen) die Theorie vertritt, das Hormon *Levonorgestrel* verhindere die Einnistung eines eventuell befruchteten Eies, so bestehen heute verschiedene Vorbehalte hinsichtlich des eigentlichen Wirkungsmechanismus, der als solcher nicht voll und ganz ergründet ist.

Einstimmiges Einvernehmen besteht hinsichtlich der Tatsache, dass - sofern der Eisprung noch nicht stattgefunden hat - *Levonorgestrel* ihn verhindert; dabei wirkt es wie ein klassisches Verhütungsmittel und nicht wie ein Abtreibungsmittel. Deshalb (und das muss eindeutig verzeichnet werden) stehen die Dinge folgendermaßen: auch wenn wir zugeben müssten, dass es als Abtreibungsmittel wirkt, *ist dies nicht immer so*, jedenfalls nicht, wenn es vor dem Eisprung verabreicht wird.

Die Forschungsergebnisse hinsichtlich seines Wirkungsmechanismus nach der Ovulationsphase sind noch widersprüchlich; viele der Studien beweisen, dass keinerlei Anti-Nidationswirkung⁵ zu beobachten sei. Die WHO-Abteilung für Fortpflanzungsgesundheit hat 2005 festgestellt, dass in Bezug auf "die Not-Verhütung mit Levonorgestrel bewiesen ist, dass es die Ovulation verhindert und keinerlei Auswirkung auf das Endometrium (Uterus-Schleimhaut) oder auf die Progesteronwerte hat, wenn es nach der Ovulation verabreicht wird".

Auch jüngste Studien des Stockholmer Karolinska Institutet konnten keinerlei signifikante Veränderung des Endometriums beobachten, die eine Einnistung hätten verhindern können⁶. Also musste noch geklärt werden wie das Medikament in den Phasen nach der Einnistung wirkt.

Weitere Ergebnisse aus den derzeit noch laufenden Studien werden die verfügbaren Daten bekräftigen und dazu führen, einerseits die Gewissensverweigerung der Verabreichung seitens einzelner Mediziner oder der Ordensstruktur als legitim zu erachten, andererseits eben diese Verweigerung auf eine Vorsichtshaltung zu beziehen, die verschiedene Verfahrensmöglichkeiten berücksichtigt. Dies gilt vor allem, wenn der Fachmann, aufbauend auf objektiven wissenschaftlichen Beweisen, zu anderen, ausreichend fundierten Schlussfolgerungen gelangt.

7. Allgemeine Kriterien zur Bewältigung der Wertekonflikte in den Institutionen

Das eigene Gewissen durchsetzen, zu jedem Zeitpunkt ihm getreu handeln, jeder willentlichen Handlung die ethische Entscheidung zu Grunde legen, ist äußerst schwierig und erfordert meist heikle, schmerzliche Entscheidungen. Es ist jedoch die Grundlage unserer Überzeugungen. Wenn dann der auf dem Spiel stehende Wert das menschliche Leben ist, geht es nicht mehr nur um eine ethische Betrachtung, sondern das Ganze wird zu einer ontologisch und juristisch-strukturellen Frage.

7.1. Wissenschaftliche Verweigerung vor Gewissensverweigerung. Die Beachtung des Gesetzes allein genügt nicht, auch dann nicht, wenn es uns implizit seine Nichtbeachtung erlaubt. Allem voran müssen wir verstehen, von welcher Medizinwissenschaft wir sprechen. Fernsehen, Internet, Radio und Presse bombardieren uns täglich mit Informationen, die aber kein Wissen sind; der Arzt muss dem Patienten helfen zu verstehen. Dies bedeutet Mühe und die Bereitschaft zuzuhören, bedeutet sich ins Spiel einzubringen. Es muss ein kulturelles Bündnis mit dem Patienten aufgebaut werden, das über das „therapeutische Bündnis“ hinausgeht, um die Banalisierung der grundlegenden Aspekte des Lebens zu vermeiden, eines Lebens, das nicht mehr ein Wert in sich zu sein scheint sondern nur als solcher erachtet wird, wenn mit Verweisen auf Nützlichkeit und Effizienz verbunden.

Sich eingehend mit den Betrachtungen über das Leben auseinanderzusetzen vermag einen Werdegang anzuregen, der zu wahren Wissen und zur Wahrheit führt.

Aus der heutigen Debatte geht eindeutig hervor: ein die Patientenverfügung reglementierendes Gesetz, das zur Legalisierung der Euthanasie bestimmt ist, unterstreicht - trotz der Komplexheit der auf dem Spiel stehenden Fragen - vor allem einen diskriminierenden Ansatz. Durch diesen diskri-

⁵ Durand M. *On the mechanisms of action of short-term levonorgestrel administration in emergency contraception*. Contraception 2001;64:227-34; Marions L. et al., *Emergency contraception with mifepristone and levonorgestrel mechanism of action*, Obstetrics and Gynecology 2002; 100: 675-71.

⁶ Lalitkumar P.G.L. et al., *Mifepristone but not levonorgestrel inhibits human blastocyst attachment to an in vitro endometrial three-dimensional cell culture model*, Human Reproduction, I 20007, 22 (11) 3031-3037; Meng Ch. et al., *Effect of levonorgestrel and mifepristone on endometrial receptivity markers in a three-dimensional human endometrial cell culture model*, Fertility and Sterility, 16 Jan 2008; Meng Ch. et al., *Expressions of steroid receptors and Ki67 in first-trimester decidua and chorionic villi exposed to levonorgestrel used for emergency contraception*, Fertility and Sterility 16 Aug 2008. Vgl auch Marions L., *Endometrial receptivity and development of new contraceptive method*, Publikationer fran Karolinska Institute, Diss: 01:311.

minierende Ansatz läuft der Mensch - im Falle konkreter Abwesenheit der Bewusstseinsindikatoren, also Beziehungsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, usw. - die Gefahr, zum rein vegetativen, würdelosen Wesen zu werden.

Eine korrekte Information, die sich vorrangig an unsere Mitarbeiter und dann an die gesamte Zivilgesellschaft richtet, kann vor allem erwirken, dass gewisse Forderungen nicht nur aufbauend auf emotional beeindruckenden Ereignissen gestellt werden, sondern aufbauend auf wissenschaftlich korrekten und signifikanten Grundlagen.

7.2. Rolle der Ausbildung. Deshalb muss der Kommunikation besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden. Sie hat in unserer Gesellschaft eine wesentliche Rolle eingenommen und soll einer korrekten Information und Ausbildung dienen sowie der Verteidigung der nicht verhandelbaren Prinzipien.

Grundlage jeglicher konsequenten Ausbildung, die auch das Gewissen ansprechen soll, muss die Verantwortung sein, den eigentlichen Sinn ärztlichen Handelns nicht aus den Augen zu verlieren, um einerseits zu vermeiden, dass Gesundheit zu einem Götzen des konsumistischen Salutismus wird und andererseits ihre gründenden Werte einbüsst.

Nur durch sorgsame und spezifische Ausbildung der Mitarbeiter im Gesundheitsbereich kann die erforderliche Erkennungsfähigkeit entstehen, die es ermöglicht, ethisch orientierten Ansätzen zu folgen, die Antworten auf reelle Risiken zu geben vermögen. Es geht hier darum, dem Risiko falscher Effizienz-Mythen zu entgehen und mit operativen Entscheidungen jene Schwierigkeiten zu bewältigen, die in den letzten Lebensphasen entstehen können; nur so kann der Mensch in seiner Krankheit begleitet werden, sein Leben achtend.

7.3. Behauptung des Gewissens. Das Mittel der Gewissensklausel kann für die Gesundheitseinrichtungen von Nutzen sein, sei es um die noch bestehenden Gesetzeslücken im Bereich der institutionellen Gewissensverweigerung zu schließen, sei es um die eigenen Mitarbeiter im Sinne gemeinsamer und konsequenter moralischer Grundlagen auszubilden.

Ohne das konkrete Vorhandensein eines konsequenten Zeugnisses hinsichtlich der eigenen Überzeugungen, auf institutioneller wie auf persönlicher Ebene, läuft die Gewissensverweigerung Gefahr sich nicht gegen die heutigen Trends, durch die sie de facto immer mehr in Frage gestellt wird, behaupten zu können.

Dieses Mittel einzusetzen erfordert manchmal äußerst schwierige und mutige Entscheidungen, und verlangt konsequente Entscheidungen, sei es was die Durchsetzung der eigenen Identität anbelangt, wie auch hinsichtlich der Umsetzung in organisatorische und gestalterische Möglichkeiten.

Durch die Gewissensklausel können jene Fragen, die die Gesellschaft uns heute stellt, mit der Kraft und der Geduld desjenigen beantwortet werden, der sich Ausgewogenheit und Sicherheit im eigenen Handeln zum Ziel gesetzt hat, selbst wenn dies zur Übernahme einer Verantwortung führen sollte, die auch rechtliche Folgen haben könnte.

Konsequent dem eigenen Weg folgend kann man auch ohne die, heute noch fehlende, institutionelle Gewissensverweigerung das Ziel erreichen, mit den Staaten Konventionen zu vereinbaren, anhand derer die Besonderheiten der religiösen Einrichtung, des Ordens, gewahrt werden können.

Generalkommission für Bioethik

Dezember 2011

